



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA4-2161-2-71	Bearbeiter Frau Wölfel/Herr Ertl	München 05.08.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-4265 / -14265	Zimmer FJS2a-0429	E-Mail Gluecksspielrecht@stmi.bayern.de

Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens

Anlagen

1. Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens
2. Informationsschreiben an die Sportwettveranstalter mit Anlagen
3. Muster-Duldungsbescheid
4. Tabelle zur Übersicht über die nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder haben Vollzugsleitlinien für den Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens erarbeitet, die wir mit der Bitte um Beachtung übermitteln (Anlage 1).

Eine Beanstandung des Sportwettangebots bis hin zu einer Untersagung soll danach insbesondere erfolgen, wenn die materiellen Kernvorschriften des Glücksspielstaatsvertrags nicht eingehalten werden.

Umgekehrt werden Sportwettveranstalter, die sich am Konzessionsverfahren beteiligt und dort die Mindestanforderungen erfüllt haben, formlos geduldet, soweit sie die Anforderungen des Abschnitts III. der Vollzugsleitlinien einhalten.

Für die Wettvermittlungsstellen dieser Sportwettveranstalter können von den Regierungen förmliche Duldungen gebündelt gegenüber dem Veranstalter erlassen werden.

Die Überwachung der geduldeten Wettvermittlungsstellen sowie die Vollzugsverantwortung gegenüber den unerlaubten, nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen obliegen den Kreisverwaltungsbehörden.

1. Duldung von Wettvermittlungsstellen

1.1 Die Regierungen prüfen die bei ihnen eingegangenen Anträge auf formelle Duldung von Wettvermittlungsstellen der Sportwettveranstalter, die durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit beigefügtem Informationsschreiben zur Antragstellung aufgefordert worden sind (Anlage 2).

Formelle Duldungen werden auf der Grundlage des beigefügten Muster-Duldungsbescheids (Anlage 3) erteilt. Adressaten der Duldungen sind die Sportwettveranstalter.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- fehlende Antragsunterlagen,
- Zweifel an der Zuverlässigkeit des Wettvermittlers sowie
- bekanntgewordene Konfliktfälle nach § 21 Abs. 2 GlüStV.

Die Regierungen melden den Sportwettveranstaltern formlos unter Angabe von Gründen zurück, für welche Wettvermittlungsstellen zunächst keine Duldung ausgesprochen werden kann und fordern die Sportwettveranstalter unter Fristsetzung auf, die Ausschlussgründe für eine Duldung einzelner Wettvermittlungsstellen zu beseitigen.

1.2 Die Regierungen übersenden eine Kopie der Duldungsbescheide an die Kreisverwaltungsbehörden. Die Regierungen erstellen außerdem eine tabellarische Übersicht (Anlage 4)

- über die geduldeten Wettvermittlungsstellen sowie
- über die nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen und stellen diese den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.

Die Kreisverwaltungsbehörden ergänzen die Tabelle der nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen unverzüglich um alle übrigen Wettvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich, die an nicht geduldete Sportwettveranstalter vermitteln.

Die Regierungen informieren die Kreisverwaltungsbehörden über Änderungen bei den Duldungsbescheiden einschließlich der angefügten Tabellen.

Gleichzeitig unterrichten die Regierungen die Kreisverwaltungsbehörden über die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen in der Tabelle der Kreisverwaltungsbehörden zu den unerlaubten, nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen.

Die Regierungen teilen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf Anforderung

- die Anzahl der geduldeten und der nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen je Sportwettveranstalter in ihrem Regierungsbezirk sowie
- bei den nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen zusätzlich den Stand des aufsichtlichen Verfahrens mit.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt aus den Meldungen der Regierungen ein Lagebild für ganz Bayern.

2. Weiterer Vollzug

2.1 Die Kreisverwaltungsbehörden untersagen alle unerlaubten, nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen

- wegen formeller Illegalität (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) und
- für den Fall dass die Duldung nicht erteilt werden konnte, weil an einen Sportwettveranstalter vermittelt wird, der nicht zum oben beschriebenen

Veranstalterkreis gehört, auch wegen eines materiellen Verstoßes gegen den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV.

- Ist der Wettvermittler aus in seiner Sphäre liegenden Gründen, insbesondere wegen der Lage der Wettvermittlungsstelle (§ 21 Abs. 2 GlüStV) oder wegen Gründen in der Person des Betreibers (mangelnde Zuverlässigkeit), nicht geduldet, sollen die entsprechenden materiellen Versagungsgründe ebenfalls für die Untersagungsbeurteilung herangezogen werden.
- Gleiches gilt für den Fall des nachträglichen Widerrufs der Duldung.
- Weitere offensichtliche materielle Verstöße sollen darüber hinaus stets ergänzend herangezogen werden.

2.2 Für den Sportwettvermittler wird zur Erfüllung seiner Verpflichtung regelmäßig eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Untersagungsverfügung genügen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Bei einer vollständigen Untersagung kann regelmäßig ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angedroht werden (vgl. BayVGh, B.v. 01.04.2011 – 10 CS 11.536 –).

Sowohl beim Vorgehen wegen formeller Illegalität als auch bei klaren materiell-rechtlichen Verstößen wird eine Anhörungsfrist von drei Wochen regelmäßig genügen. Widerspruch und Klage gegen Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden haben nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GlüStV keine aufschiebende Wirkung. Da Rechtsbehelfe nach Art. 21a Satz 1 VwZVG keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden, ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) auch für die regelmäßig in die Behördenentscheidung mit aufzunehmende Zwangsgeldandrohung (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 GlüStV, Art. 36 Abs. 2 Satz 2 VwZVG) entbehrlich.

2.3 Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die geduldeten Wettvermittlungsstellen.

Werden die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Duldungsbescheids nicht eingehalten, sollen die Kreisverwaltungsbehörden die jeweils zuständige Regierung informieren, damit diese an den Sportwettveranstalter herantreten kann.

Schafft der Veranstalter keine Abhilfe, sollen die Regierungen die Duldung widerrufen. Im Anschluss sollen die Kreisverwaltungsbehörden gegen die nun nicht mehr vom Duldungsregime erfassten Wettvermittlungsstellen nach Ziff. 2.1 vorgehen.

Werden die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Duldungsbescheids eingehalten, soll gegen die Wettvermittlungsstelle nicht vorgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gößl
Ministerialrat